



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

24. September 2013

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 11.09.2013 zur
Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit dem Land Sachsen-Anhalt
Vorlagen-Nr.: V/2013/11971**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 11.09.2013 zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit dem Land Sachsen-Anhalt (Vorlagen-Nr.: V/2013/11971), weil dieser Beschluss rechtswidrig und nachteilig für die Stadt Halle (Saale) ist.

Es ist beim Verwaltungsgericht die Klage gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes zum Baustopp vom 23. Juli 2013 anhängig (Az.: 404.1.2 – 62211 – Gimritzer Damm), alle anderen Rechtsmittel wurden zwischenzeitlich zurückgenommen. Das Verwaltungsgericht Halle und das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG) haben bisher lediglich in einem Eilverfahren nach einer sogenannten summarischen Prüfung - das heißt ohne detaillierte Prüfung - entschieden.

Dies vorausgeschickt, begründe ich den Widerspruch wie folgt:

In den vergangenen Jahren hat die Häufigkeit sogenannter Jahrhunderthochwassern bedrohlich zugenommen, was zu einer erheblich höheren Gefährdung von Leib und Leben sowie bedeutender Sachgüter führt. In immer kürzeren Zeitabschnitten werden absolute Spitzenstände erreicht. Der alte Gimritzer Damm bietet nach Auffassung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) keinerlei Hochwasserschutz mehr, er ist nur ein „Erdhaufen“, in dem in Längsrichtung zudem Gas- und Starkstromleitungen verlaufen. Es besteht bei einem Hochwasser Gefahr für Leib und Leben. Detaillierte Ausführungen finden sich in Gutachten und Erläuterungen, die auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) abrufbar sind unter: <http://www.halle.de/de/Leben-Gesellschaft/Lebenssituationen/Notfall/Hochwasser/Hochwasserschutzdamm-07844/#>.

Der oben genannte Stadtratsbeschluss zur Beendigung aller Rechtsstreitigkeiten mit dem Land entspricht nicht dem Recht, weil er nach meiner Auffassung evidente Fehl abwägungen enthält und damit die äußerste Grenze des Ermessens überschreitet. Im Einzelnen:

- Gefahr für Leib und Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit für rund 45.000 Bürgerinnen und Bürger in Halle-Neustadt (Art. 2 Abs. 2 GG);
- Schädigung von Vermögensgegenständen des Konzerns Stadt Halle (§ 104 Abs. 2 GO LSA), insbesondere der städtischen Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG);
- Gefahr für Leib und Leben der Hilfskräfte, die bei einem erneuten Hochwasser den Gimritzer Damm zum wiederholten Male zu verteidigen hätten (Art. 2 Abs. 2 GG);
- Untätigkeit des zuständigen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, Dr. Hermann Onko Aeikens, der trotz Zusage während des Hochwassers im Jahr 2011 und auch nach dem Hochwasser im Juni 2013 noch immer nicht mit dem Bau einer neuen, gesetzlich erforderlichen Hochwasserschutzanlage begonnen hat (Gefahrenabwehrmaßnahme nach § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt).

Im Klageverfahren soll der Sachverhalt durch das Verwaltungsgericht vollständig ermittelt und die Aussagen des Ministers und seiner Mitarbeiter zum Bau eines neuen Dammes festgestellt werden. Es ist seitens der Stadt nachweisbar, dass ein wirksamer Hochwasserschutz seit Jahren verzögert wird.

Ohne ein solches gerichtliches Verfahren ist mit einem unverzüglichen Baubeginn und einem Tätigkeitwerden des Ministers nicht zu rechnen. Es bestünde die gleiche Situation wie im Jahr 2011. Bei einem erneuten Hochwasser wären Notstandsmaßnahmen durch die dann wiederum zuständige Stadt Halle (Saale) erforderlich.

Im Falle eines möglichen erneuten Hochwassers darf mir nicht der Vorwurf gemacht werden, nicht alles zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger sowie betroffener Vermögenswerte getan zu haben. Deshalb muss ich Widerspruch einlegen. Würde ich einen Widerspruch gegen einen gesetzeswidrigen Beschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, hätte ich zudem der Stadt den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 62 Abs. 3 S. 7 GO LSA).

Aus dieser pflichtgemäßen Prüfung heraus bin ich weiter der Auffassung, dass der oben genannte Beschluss aus den voran genannten Erwägungen nachteilig für die Stadt Halle (Saale) ist.

Mit freundlichen Grüßen

t. i. - d

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister